OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607058/14/FP**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwältin, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2024, GZ: VStV/923302102011/2023, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.08.2024, GZ: VStV/923302102011/2023, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. wird das Beschwerdeverfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde Geldstrafen iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 3 Stunden), 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden) und 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, da es der Bf durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
Er habe zudem nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl der Bf und die beteiligten Personen einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Schließlich habe der Bf das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen „Einbiegen nach links verboten" mit der Zusatztafel „ausgenommen Rettungsfahrzeuge" missachtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 01.10.2024 eingebrachtem anwaltlichem Schriftsatz rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er den Verstoß gegen das Linksabbiegeverbot eingeräumt habe. Es sei unbestritten, dass er an der angegebenen Stelle links abgebogen sei.
Sein Fahrverhalten sei aber nicht ursächlich für den anschließenden Verkehrsunfall gewesen sei.
Er sei nicht verpflichtet gewesen an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken, da diese Pflicht nur für unmittelbar in einen Unfall involvierte Personen gelte. Er habe den Unfall weder bemerkt, noch sei er darauf aufmerksam gemacht worden. Wenn er keine Wahrnehmungen gemacht habe, die auf ein Unfallgeschehen hindeuten, treffen ihn keine Sorgfaltsverpflichtung. Es gebe keine Anhaltspunkte, die belegen könnten, dass er den Unfall bemerken hätte müssen.

Der Bf beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
In eventu wolle das Landesverwaltungsgericht „den angefochtenen Berufungsbescheid aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Beweisergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen […]".

Beweisanträge stellte der Bf nicht.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung zog der Bf seine Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 3. zurück.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.10.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11.09.2025, zu der die Rechtsvertreterin des Bf sowie die vom Gericht geladenen Zeugen erschienen sind. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern. Auch der Bf kam nicht zur Verhandlung.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 04.10.2023 um ca. 13:45 Uhr seinen PKW Mercedes mit dem Kennzeichen aaa (A) auf der B1 in C__ in Richtung D__. Bei Straßenkilometer 246,662 befindet sich eine Kreuzung mit einer Abbiegemöglichkeit für Rettungsfahrzeuge (idF „Rettungseinfahrt"). Es findet sich dort ein Verbotszeichen „Einbiegen nach links verboten" mit der Zusatztafel „ausgenommen Rettungsfahrzeuge". Dieses Verkehrszeichen missachtete der Bf und führte einen Abbiegevorgang in die Rettungseinfahrt durch. [zugestandener und rechtskräftig festgestellter Sachverhalt]

Der Bf bog dabei abrupt und ohne den vorhandenen Verzögerungsstreifen zu nutzen, unmittelbar von der mittleren der drei vorhandenen Fahrspuren ein und musste anhalten, um nicht in den Gegenverkehr zu geraten. Das Heck seines KFZ ragte dabei in die mittlere Fahrspur. [ZV Zeuge Dachs]
Auf dieser näherte sich die Zeugin E__ mit ihrem PKW, verringerte die Geschwindigkeit und musste anhalten. Der hinter ihr fahrende Zeuge F__ bremste ebenfalls, konnte sein KFZ aber nicht mehr rechtzeitig anhalten, weshalb er nach rechts auswich und mit der rechten Seitenwand mit der linken Seite des vom Zeugen Dachs gelenkten LKW, der leicht versetzt hinter ihm fuhr, kollidierte. Aufgrund Verziehens des LKW nach rechts streifte dieser die Leitschiene.
Dabei wurde die Stoßstange des LKW links vorne zumindest in Form eines Sprunges, sowie der Kotflügel und die Auftritte beschädigt, weiters die rechte Seite leicht durch Touchieren der Leitplanke. Der PKW des Zeugen F__ wurde in Form von Eindellungen und tiefen Schürfspuren an der seitlichen Türe und der Seitenwand, sowie an der Stoßstange beschädigt.
Die Zeugen lenkten ihre Fahrzeuge sodann zum rechten Straßenrand.

Der Bf lenkte sein KFZ nach Passieren des Gegenverkehrs in die Rettungseinfahrt, wendete und fuhr an den stehenden KFZ der Zeugen vorbei, weiter Richtung G__.
Die Zeugen alarmierten die Polizei, die den Sachverhalt aufnahm.

Die Versicherung des Bf beglich die Forderung des Zeugen F__ in Form einer Ablöse.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von 2.200 Euro und eine Eigentumswohnung.

Hinsichtlich des Bf scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen auf. [telefonische Auskunft am 15.09.2025]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf das Abbiegemanöver in die Rettungseinfahrt zugestanden und diesbezüglich in der Verhandlung auch die Beschwerde zurückgezogen hat, sodass daran kein Zweifel bestehen kann und dieser Umstand nun auch rechtskräftig festgestellt ist. Es steht also fest, dass der Bf das am Ort gültige Linksabbiegeverbot missachtet hat.

Der Bf ist nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen, weshalb sich das Gericht von ihm kein Bild machen konnte.
Die drei vom Gericht vernommenen Zeugen waren glaubwürdig und konnten die Vorkommnisse nach ihren Erinnerungen und weitgehend übereinstimmend wiedergeben, wobei sich die Angaben des Zeugen Dachs als am ergiebigsten zeigten und das Gericht auch den Eindruck hatte, dass seine Angaben den Sachverhalt aufgrund seiner erhöhten Position und des Umstandes, dass er das Geschehen anfangs aus einer nicht direkt betroffenen Position beobachten konnte, am zutreffendsten wiedergeben konnte.
Der Zeuge F__ sah das KFZ des Bf zunächst nicht und war damit beschäftigt auszuweichen.
Die Zeugin E__ konnte nicht mehr angeben, ob das KFZ des Bf in ihre Fahrspur ragte, wovon der Zeuge Dachs aber überzeugt war.
Aufgrund der Angaben, insbesondere des Zeugen Dachs und in Zusammenschau mit den Aussagen vor der Behörde, geht das Gericht davon aus, dass der Bf mit seinem KFZ-Heck in die Spur des fließenden Verkehrs hineingeragt sein muss, zumal ansonsten ein Abbremsen der Zeugin E__ nicht nachvollziehbar wäre. Schließlich handelt es sich vorliegend um eine Einfahrt, die ausschließlich Rettungsfahrzeugen dient und insofern so angelegt ist, dass große Fahrzeuge ohne Behinderung des fließenden Verkehrs stets abbiegen können müssen und zwar auch dann, wenn Gegenverkehr vorherrscht. Vorliegend kommt hinzu, dass der Bf offenbar schnell entschlossen abbiegen wollte, zumal er, wie dies der Zeuge Dachs schilderte, nicht die Verzögerungsspur nutzte, sondern direkt und abrupt von der mittleren Spur abbog, was auch erklärt, dass das KFZ des Bf in die mittlere Spur ragte, weil es annähernd im rechten Winkel in der Kreuzung gestanden sein muss.

Das Gericht sieht es insofern als erwiesen an, dass der Bf sein Fahrzeug ohne Nutzung der Abbiegespur und abrupt von der Spur Richtung G__, also in stumpfem Winkel in die Spur zur Rettungseinfahrt gelenkt hat und insofern die nachfolgenden KFZ behindert hat.

Irrelevant ist, ob der Bf sein KFZ über die Fahrbahn des Gegenverkehrs gelenkt und in der Rettungseinfahrt umgekehrt ist, oder, ob er das Manöver in der Bucht vorgenommen hat. Das Gericht geht aber davon aus, dass der Bf – unabhängig von dieser Frage, die am Straßenrand stehenden Fahrzeuge und die Unfallbeteiligten sehen hat müssen, weil sich ein Verkehrsunfall mit durchaus gravierendem Ausmaß in seiner unmittelbaren Nähe zugetragen hat. Zu den rechtliche Fragen des Erkennenmüssens und der vom Bf zu fordernden Aufmerksamkeit siehe Punkt IV.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]"

§ 99 Abs. 2 lit. a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...]"

§ 99 Abs. 3 lit. b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13.02.1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den Fahrzeugen des Zeugen F__ und des Zeugen Dachs zu einer Kollision gekommen ist, steht vorliegend fest.

Es liegen an den Fahrzeugen der Zeugen Schäden iSd § 4 StVO vor und ist das gegenständliche Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

IV.1.2. Der Bf behauptet, mit dem Verkehrsunfall nichts zu tun gehabt zu haben, er bestreitet sohin, dass sein Verhalten mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, weil er selbst nicht in den Unfall verwickelt war.
Der im Abs. 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs. 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469).
Dies ist vorliegend gegeben. Wäre der Bf nicht in der festgestellten Art und Weise in die gegenständliche Kreuzung eingebogen und wäre er nicht mit seinem Heck in die Fahrspur des fließenden Verkehrs geragt, hätte die Zeugin E__ ihr KFZ im

vorliegenden Kolonnenverkehr nicht abbremsen müssen und hätte in weitere Folge der Zeuge F__ sein KFZ nicht abgebremst und nach rechts verlenkt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zeugen selbst Fahrfehler begangen und den Unfall letztlich verschuldet haben könnten, sondern nur darauf, ob das Verhalten des Bf Bedingung dafür war, dass es zu den letztlich zum Unfall führenden Fahrmanövern gekommen ist, also, ob das Verhalten des Bf (mit)verantwortlich für den Unfall war. Dies ist aber zweifelsohne der Fall.

Der Bf war daher eine jener Personen, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten, am Unfallort zu bleiben und die Polizei zu verständigen, wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Der Bf hat den Unfallort verlassen, ohne die notwendigen Maßnahmen zu treffen, also in erster Linie am Unfallort zu bleiben und an der Aufklärung mitzuwirken. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c StVO erfüllt.

Er hat weiters, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt hat.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit

IV.2.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E vom 17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.06.1994, 92/03/0269).

„Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c StVO 1960 sind in subjektiver Hinsicht schon dann erfüllt, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 20.3.2002, 99/03/0316). Der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden Sorgfaltspflicht ist hierbei umso höher, je riskanter das Fahrmanöver war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (VwGH 5.10.1994, 94/03/0099). So hat der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug besteht, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 2.7.2018, Ra 2018/02/0203; VwGH 30.3.2001, 2000/02/0169; VwGH 17.4.1991, 90/02/0206).“ (VwGH 27.05.2025, Ra 2025/02/0062)

„Das riskante Fahrmanöver des Besch - Fahrstreifenwechsel ohne diesen anzuzeigen und darauffolgendes plötzliches und unerwartetes Bremsen - hätte den Besch verpflichtet, unter anderem im Rückspiegel seines Kraftfahrzeuges das Geschehen hinter ihm zu beobachten und sich zu vergewissern, ob sein Verhalten nicht für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist (Hinweis E 26.9.1990, 90/02/0112)." (VwGH 16.12.1992, 92/02/0262)

In seinem Erkenntnis vom 22.05.1991, 90/03/0099 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153)."

Der Bf hat ein Linksabbiegeverbot missachtet, wobei es sich dabei schon an sich um ein riskantes Fahrmanöver handelt, zumal andere Verkehrsteilnehmer aufgrund des Vertrauensgrundsatzes nicht damit zu rechnen brauchten. Hinzu kommt aber, dass der Bf das Fahrmanöver nach den Feststellungen abrupt, von der falschen Fahrspur aus durchführte und im Kreuzungsbereich, in die Fahrspur des fließenden Verkehrs ragend, stehen blieb und insofern den nachfolgenden Verkehr behinderte.

Der Bf behauptet nichts vom gegenständlichen Unfall bemerkt zu haben, was angesichts des Umstandes, dass ein LKW und zwei weitere PKW beteiligt waren, die in unmittelbarer Nähe des Bf und in seinem Sichtfeld unfallsbedingt anhielten, weiters Personen auf der Straße waren, die ihm winkten, kaum vorstellbar ist.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E vom 17.11.2014, 2012/02/0237) kommt es im gegebenen Zusammenhang darauf an, ob dem Bf objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 29.06.1994, 92/03/0269).

Dies ist vorliegend der Fall. Der Bf unterlag aufgrund seines rechtswidrigen und riskanten Fahrmanövers dem dargestellten erhöhten Sorgfaltsmaßstab. Er hätte dementsprechend während seines Abbiegemanövers und während des Haltens an der Kreuzung und danach besonders aufmerksam die Umgebung beobachten müssen.

Entsprechend der Judikatur des VwGH hatte der Bf, da nach seinem riskanten Fahrmanöver, bei welchem die dringende Gefahr bestand, dass es zu einer

Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart mitverursachten Unfall verschuldet (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417).

Wie bereits dargelegt, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bf nichts von dem aufsehenerregenden Unfallereignis bemerkt hat, wenn dies aber aus welchen Gründen auch immer doch der Fall war, hat er den Geschehnissen um sein Fahrzeug nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt und hat sich nicht durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt, dass es aufgrund seines Fahrmanövers nicht zu einem Verkehrsunfall gekommen ist (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

Angesichts des sich im unmittelbaren Nahebereich ereignenden Verkehrsunfalles und des Umstandes, dass der Bf zum Zeitpunkt der Kollision sein KFZ bereits angehalten hatte, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es dem Bf bei entsprechender Sorgfalt leicht möglich gewesen wäre, das Unfallsereignis wahrzunehmen. Spätestens aber beim neuerlichen Vorbeifahren, nach dem vom Bf durchgeführten Wendemanöver, hätte er die Unfallfahrzeuge sehen und sich die Frage stellen müssen, ob sein Fahrmanöver Ursache des Unfalles gewesen sein kann.

Wenn der Bf diese Wahrnehmung infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihm das als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs. 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

IV.2.2. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für sein Entlastung spricht.
Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihm die Kollision tatsächlich bewusst wurde, sondern ob sie ihm bei walten lassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat bei der Behörde angegeben über ein Einkommen von 2.200 Euro und Vermögen in Form einer Eigentumswohnung zu verfügen.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich.
Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Wenn der Bf tatsächlich nichts von dem Unfall bemerkt hat, handelte er in hohem Maße fahrlässig, da er bei Kolonnenverkehr aufgrund des abrupten Einlenkens in eine Straße, die er nicht benutzen durfte und das verkehrsbehindernde Halten jedenfalls damit rechnen musste, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden könnten und sein Verhalten einen Unfall herbeiführen könnte.

Es ergibt sich also ein hoher Grad der Fahrlässigkeit.

Hinsichtlich des Bf scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen auf.

Als Milderungsgrund ist dem Bf insofern Unbescholtenheit anzurechnen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Allerdings erweisen sich die von der Behörde verhängten Strafen dennoch als angemessen und entsprechend dem Schuldgehalt der Tat.

Der Bf ist nicht schuldeinsichtig. Seine Tat erforderte polizeiliche Ermittlungen und ist damit auch nicht folgenlos geblieben.
Mit einer Ermahnung kann aufgrund der Bedeutung der gegenständlich geschützten Rechtsgüter (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Vermögensschäden; Rechtsgut der Rechtspflege) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. VwGH 24.11.1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Das Gericht geht davon aus, dass die von der Behörde verhängten Strafen von 200 Euro (§ 4 Abs. 1) und 150 Euro (§ 4 Abs. 5) angemessen und geeignet sind,

den Bf künftig von derlei Verstößen abzuhalten und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten zu lassen. Auch aus generalpräventiven Erwägungen erscheint eine Reduktion der Strafen nicht angezeigt, zumal der Bevölkerung vor Augen geführt werden muss, dass Fahrerflucht kein Kavaliersdelikt ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafen sind verhältnismäßig.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Dieser beträgt 40 Euro für die Tat gemäß § 4 Abs. 1 StVO und 30 Euro für jene nach § 4 Abs. 5 StVO (jeweils 20 % der Geldstrafen).

V. Einstellung des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich § 52 lit. a Z 3a StVO

V.1. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden, dies gilt auch für Beschwerden. Wird eine beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen.

„Die Zurücknahme einer Beschwerde ist eine (unwiderrufliche) einseitige prozessuale Erklärung, die mit dem Einlangen der Zurücknahmeerklärung beim VwG rechtsverbindlich und damit wirksam wird, und zwar ohne dass es einer formellen Annahmeerklärung bedürfte. Ab diesem Zeitpunkt ist - mangels einer aufrechten Beschwerde - die Pflicht des VwG zur Entscheidung weggefallen und das Beschwerdeverfahren ist einzustellen (diese aus der hg. Judikatur zum Berufungsverfahren nach dem AVG übernommene Auffassung - vgl. etwa VwGH 25.7.2013, 2013/07/0106 - ist auf das Beschwerdeverfahren vor den VwG übertragbar; vgl. dazu etwa VwGH 29.4.2015, Fr 2014/20/0047, und Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd [2017] § 28 Abs. 1 VwGVG, Rz 22, jeweils mwN)." (VwGH 20.03.2023, Ra 2020/01/0015)

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerde-

verfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

V.2. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses liegt diesbezüglich keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und ist das angefochtene Straferkenntnis im Zeitpunkt der Zurückziehung in Rechtskraft erwachsen.

Das Beschwerdeverfahren ist diesbezüglich mit Beschluss einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2) und jenes nach § 52 lit. a Z 3a StVO (Spruchpunkt 3) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zu den Delikten nach § 4 Abs. 5 StVO und § 52 lit. a Z 3a StVO (Spruchpunkte 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl